

Der Kapitalaufschlag für Versicherungsunternehmen

Sehrbrock / Paulusch

2020

ISBN 978-3-406-75122-6

C.H.BECK

Zeitpunkt, ab dem keine erhebliche Abweichung mehr vorliegen wird, da in diesem Fall der Kapitalaufschlag von der Aufsichtsbehörde aufzuheben ist.²⁵⁴ Je größer dieser prognostizierte Zeitraum ausfällt, desto stärker spricht dies für die Erheblichkeit der Abweichung. Auch der Aspekt, mit welcher Sicherheit sich Dauer und Entwicklung der Abweichung prognostizieren lassen, ist für die Erheblichkeitsentscheidung von Bedeutung. Sind Prognosen nur schwer möglich oder von verschiedenen Faktoren abhängig, spricht dies tendenziell für eine Erheblichkeit der Abweichung. Regelmäßig wird dem Aspekt der voraussichtlichen Dauer der Abweichung jedoch im Rahmen der Erheblichkeitsentscheidung nach Art. 278 Abs. 1 VO (EU) 2015/35 keine Relevanz zukommen, da der Anpassungs-Kapitalaufschlag nach Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 ohnehin nur für „vorübergehende“ Abweichungen verhängt werden darf.

Im Hinblick auf die Volatilität der Abweichung (Art. 278 Abs. 1 lit. d Hs. 2 VO (EU) 2015/35) ist die voraussichtliche Volatilität der Abweichung während des nach Art. 278 Abs. 1 lit. d Hs. 1 VO (EU) 2015/35 eingeschätzten Zeitraums maßgeblich. Die Volatilität der Abweichung in der Vergangenheit kann für die Prognose Anhaltspunkte liefern, maßgeblich ist jedoch ausschließlich die voraussichtliche künftige Entwicklung. Es ist davon auszugehen, dass die Volatilität nicht in allen Fällen zwingend quantitativ bestimmt werden muss, sondern auch eine qualitative Einschätzung ausreichend sein kann. Eine hohe Volatilität ist grundsätzlich als Indiz für die Erheblichkeit einer Abweichung zu sehen, da aus ihr ein erhöhtes Risiko folgt, dass sich die Abweichung in Zukunft vergrößert.

Die Aufsicht hat zum einen die generelle Volatilität der Abweichung einzuschätzen. Daneben ist auch bedeutsam, an welcher Stelle dieser generellen Schwankungsbreite die aktuell festgestellte Abweichung anzusiedeln ist. Liegt die aktuell festgestellte Abweichung eher im unteren Teil der Schwankungsbreite, ist dies als zusätzliches Indiz für die Erheblichkeit zu sehen, da mittelfristig ein Anstieg der Abweichung zu erwarten ist. Daraus folgt jedoch nicht, dass im Umkehrschluss eine im oberen Teil der Schwankungsbreite angesiedelte Abweichung *per se* gegen eine Erheblichkeit sprechen würde, da die Abweichung aufgrund der Volatilität zwar temporär absinken mag, dann aber auch wieder ansteigt.

e) Auswirkungen auf Solvenzkapitalanforderung und Eigenmittel (Art. 278 Abs. 1 lit. e VO (EU) 2015/35). Art. 278 Abs. 1 lit. e VO (EU) 2015/35 bildet den einzigen in Art. 278 Abs. 1 VO (EU) 2015/35 genannten Faktor, der nicht auch in Art. 276 VO (EU) 2015/35 vorgegeben wird. Die Vorschrift ist als klarstellende Konkretisierung des in Art. 278 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2015/35 genannten Teilaspekts „Umfang der Abweichung“

²⁵⁴ So auch *Dreher* in *Prölss/Dreher VAG* § 301 Rn. 74.

zu sehen. Im Gegensatz zu den anderen drei in § 301 Abs. 1 VAG festgelegten Kapitalaufschlagsvarianten wirkt sich die Abweichung von den der Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme zu Grunde liegenden Annahmen nicht ausschließlich auf die Solvenzkapitalanforderung aus, sondern auch auf die Höhe der anrechenbaren Eigenmittel. Somit ist – dies stellt Art. 278 Abs. 1 lit. e VO (EU) 2015/35 klar – für die Bewertung des Umfangs der Abweichung eine Berücksichtigung beider Auswirkungen geboten.

3. Vorübergehende Natur der Abweichung (Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35)

- 339a** Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 legt zusätzliche Tatbestandsvoraussetzungen für die Verhängung eines Kapitalaufschlags nach § 301 Abs. 1 Nr. 4 VAG fest. Zum einen ist erforderlich, dass die Abweichung von den der Anpassungsmaßnahme zu Grunde liegenden Annahmen nur vorübergehender Natur ist. Darüber hinaus setzt Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 voraus, dass die Abweichung keinen Widerruf der Genehmigung, die Anpassungsmaßnahmen zu nutzen, rechtfertigt (→ Rn. 342 f.). Der Anwendungsbereich des Abs. 2 erschließt sich aufgrund seiner umständlichen Formulierung nicht unmittelbar. Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 findet nur dann Anwendung, wenn die Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme dem Unternehmen von der Aufsicht „gestattet“, also genehmigt wurde. Da die Verwendung der Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen für deutsche Unternehmen generell einer vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht bedarf,²⁵⁵ gelten die in Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 festgelegten zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für den Anpassungs-Kapitalaufschlag bei allen vier Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen.
- 340** Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 setzt voraus, dass die Abweichung nur vorübergehender Natur ist. Ist die Abweichung dauerhafter oder zumindest längerfristiger Natur, kann der Anpassungs-Kapitalaufschlag nicht verhängt werden. Aus Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 folgt so-

²⁵⁵ Das Genehmigungserfordernis ergibt sich für die Matching-Anpassung aus § 80 Abs. 1 S. 1 VAG, für die Volatilitätsanpassung aus § 82 Abs. 1 VAG, für den Zins-Transitional aus § 351 Abs. 1 VAG und für den Rückstellungs-Transitional aus § 352 Abs. 1 S. 1 VAG. Für die Matching-Anpassung und die Übergangsmaßnahmen ist das Genehmigungserfordernis in Art. 77b Abs. 1 (Matching-Anpassung), 308c Abs. 1 (Zins-Transitional) und 308d Abs. 1 (Rückstellungs-Transitional) RL 2009/138/EG sekundärrechtlich vorgegeben. Für die Volatilitätsanpassung geht der Genehmigungsvorbehalt auf das den Mitgliedstaaten in Art. 77d Abs. 1 RL 2009/138/EG eingeräumte Optionsrecht zurück, einen Genehmigungsvorbehalt festzulegen. Auf dieses Optionsrecht nimmt die in Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 verwendete Formulierung „soweit die Mitgliedstaaten eine vorherige Genehmigung vorschreiben“ Bezug.

mit, dass der Kapitalaufschlag nach § 301 Abs. 1 Nr. 4 VAG (im Gegensatz zum Kapitalaufschlag nach § 301 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VAG) nicht als dauerhafter Kapitalaufschlag konzipiert ist.

Der Verordnungsgeber hat bewusst darauf verzichtet, in Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 einen konkreten quantitativen Maximalzeitraum festzulegen, ab dem die Abweichung nicht mehr als „vorübergehend“ einzustufen ist. Die Aufsichtsbehörde hat daher nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob es sich im konkreten Einzelfall um eine Abweichung handelt, die zurückgehen oder bestehen bleiben wird. 341

4. Kein Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung (Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35)

Darüber hinaus setzt Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 voraus, dass die Abweichung keinen Widerruf der Genehmigung, die Anpassungsmaßnahmen (Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35) zu nutzen, rechtfertigen darf. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn das Unternehmen eine Genehmigungsanforderung für die Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme nicht mehr erfüllt.²⁵⁶ Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 stellt somit ausdrücklich klar, dass der Kapitalaufschlag nach § 301 Abs. 1 Nr. 4 VAG nicht den Zweck hat, den dauerhaften Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung zu kompensieren. 342

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 278 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 ist die Verhängung eines Anpassungs-Kapitalaufschlags auch bei vorübergehendem Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung ausgeschlossen. Der Anpassungs-Kapitalaufschlag verfolgt somit ebenfalls nicht den Zweck, bei Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung den Zeitraum zu überbrücken, den das Unternehmen zur Wiederherstellung der Genehmigungsvoraussetzung benötigt. 343

II. Berechnung des Anpassungs-Kapitalaufschlags (§ 301 Abs. 2 S. 3 VAG)

Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des Anpassungs-Kapitalaufschlags gegeben, ist von der Aufsicht die Höhe des Kapitalaufschlags zu berechnen. Der grundsätzliche Berechnungsmaßstab ist in § 301 Abs. 2 S. 3 VAG festgelegt. Danach muss der Kapitalaufschlag „proportional zu den wesentlichen Risiken sein, die sich aus den [...] Abweichungen ergeben“. Diese Grundaussage wird durch die genaueren Kalkulationsregelun- 344

²⁵⁶ Ausführlicher zu den verwaltungsrechtlichen Rechtsgrundlagen *Waldkirch* in HK-VAG VAG § 301 Rn. 18.

F. Anpassungs-Kapitalaufschlag

gen der Art. 284, 285 VO (EU) 2015/35 ergänzt. Art. 284 VO (EU) 2015/35 legt die anzuwendende Berechnungsformel sowie die vier Kalkulationsgrößen der Formel (Art. 284 lit. a bis lit. d VO (EU) 2015/35) fest. Danach gehen in die Berechnung folgende Größen ein:

- (1) die anrechnungsfähigen Eigenmittel des Unternehmens bei risikoprofiladäquat geänderter Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme (lit. a),
- (2) der Betrag der Solvenzkapitalanforderung bei risikoprofiladäquat geänderter Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme (lit. b),
- (3) die anrechnungsfähigen Eigenmittel (lit. c),
- (4) die Solvenzkapitalanforderung (lit. d) bei unveränderter Anwendung der Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme.

Art. 285 VO (EU) 2015/35 legt fest, wie die in Art. 284 lit. a und lit. b VO (EU) 2015/35 festgelegten Größen zu ermitteln, also wie die hypothetischen, risikoprofiladäquaten Änderungen an den Anpassungs- oder Übergangsmaßnahmen vorzunehmen sind.

345 Die Berechnungsvorgaben in Art. 285 VO (EU) 2015/35 entsprechen in systematischer Hinsicht im Grundsatz den Regelungen des Art. 283 VO (EU) 2015/35 für die Kalkulation der Risikoprofilaufschläge nach § 301 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VAG. Während sich die Abweichungen bei den Risikoprofilaufschlägen jedoch vielschichtig auswirken können und bei der Berechnung des Kapitalaufschlags sowohl Änderungen an der Kalibrierung der Parameter (also ihrer „Höhe“) als auch Änderungen an der Formelstruktur erforderlich sein können (ausführlich → Rn. 131 ff.), wirkt sich die Abweichung von den Annahmen der Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme primär dahingehend aus, dass die festgesetzte „Höhe“ der Auswirkung als unangemessen anzusehen ist (→ Rn. 322 ff.). Darüber hinaus besteht – wie im vorigen Abschnitt festgestellt – generell Unklarheit darüber, welche konkreten Abweichungen von den Annahmen der Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme überhaupt denkbar sind. Die Vorgaben an die verfahrenstechnische Durchführung der Änderungen sind in Art. 285 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 daher wesentlich knapper und offener formuliert als die entsprechenden Regelungen in Art. 283 Abs. 2, 3 und 5 VO (EU) 2015/35. Die in Art. 285 Abs. 3 VO (EU) 2015/35 vorgegebenen Qualitätsstandards an die einzusetzenden versicherungsmathematischen und statistischen Techniken sowie an die zu verwendenden Daten entsprechen hingegen den Vorgaben in Art. 283 Abs. 4 VO (EU) 2015/35.

1. Konzeptioneller Ansatz der Kalkulation

346 Der Hintergrund der in Art. 284 VO (EU) 2015/35 festgelegten Kalkulationssystematik erschließt sich nur schwer. Im Grundsatz entspricht der konzeptionelle Ansatz des Art. 284 VO (EU) 2015/35 dem Ansatz der For-

mel, die in Art. 282 für die Kalkulation der Kapitalaufschläge wegen Abweichung des Risikoprofils von den Zugrundelegungen der Standardformel oder des internen Modells vorgegeben ist. Auch der Anpassungs-Kapitalaufschlag wird als Differenz einer risikoprofiladäquat angepassten Größe und einer nicht-angepassten Größe berechnet. Bei Berechnung des Kapitalaufschlags nach § 301 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VAG werden jedoch lediglich die geänderte und die ursprüngliche Solvenzkapitalanforderung betrachtet, im Rahmen des Art. 284 VO (EU) 2015/35 gehen neben der Solvenzkapitalanforderung (bei unveränderter Anpassungsmaßnahme und bei geänderter Anpassungsmaßnahme) auch die anrechnungsfähigen Eigenmittel (bei unveränderter Anpassungsmaßnahme und bei geänderter Anpassungsmaßnahme) in die Berechnung ein. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen sowohl auf die Höhe der Solvenzkapitalanforderung als auch auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen (und damit auf die Höhe der anrechnungsfähigen Eigenmittel) auswirken, wohingegen sich die Abweichung des Risikoprofils von den Zugrundelegungen der Standardformel bzw. des internen Modells lediglich auf die Solvenzkapitalanforderung auswirkt. Die Gesamtauswirkung der Abweichung lässt sich für den Anpassungs-Kapitalaufschlag somit nicht ausschließlich an der Solvenzkapitalanforderung oder ausschließlich an der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen messen, sondern nur durch die Zusammenfassung beider Größen, also im Ergebnis am Überschuss der anrechnungsfähigen Eigenmittel über die Solvenzkapitalanforderung („Eigenmittelüberschuss“). Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Höhe des Kapitalaufschlags nach Art. 284 VO (EU) 2015/35 (wenn auch aufgrund der unglücklichen Fassung der Norm nur schwer erkennbar) aus der Differenz zwischen dem Überschuss bei unveränderter Anpassungsmaßnahme (lit. c abzüglich lit. d) und dem Überschuss bei risikoprofiladäquat geänderter Anpassungsmaßnahme (lit. a abzüglich lit. b). Insgesamt ist das Modell also zweimal „durchzurechnen“, zum einen unter Verwendung der unveränderten Anpassungs- oder Übergangsmaßnahmen, zum anderen mit den an das Risikoprofil des Unternehmens angepassten Anpassungs- oder Übergangsmaßnahmen.

2. Methodische Kritik des konzeptionellen Ansatzes

Der Anpassungs-Kapitalaufschlag wird grundsätzlich so festgelegt, 347 dass die absolute Bedeckung als Differenz zwischen anrechenbaren Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderung adäquat ist. Daraus resultiert, dass die Solvenzquote nach Anpassungs-Kapitalaufschlag nicht mit der hypothetischen Solvenzquote übereinstimmt, die sich aus einer ursachenorientierten Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergäbe („ursachenorientierte Solvenzquote“).

- 348** Jedoch gilt, dass die absolute Bedeckung genau dann positiv ist, wenn die Solvenzquote nach Anpassungs-Kapitalaufschlag mindestens 100% beträgt und dies ist genau dann der Fall, wenn die ursachenorientierte Solvenzquote mindestens bei 100% liegt. Ist die Solvenzquote nach Anpassungs-Kapitalaufschlag und mithin auch die ursachenorientierte Solvenzquote größer als 100%, so ist die Solvenzquote nach Anpassungs-Kapitalaufschlag kleiner als die ursachenorientierte Solvenzquote.
- 349** Ist die Solvenzquote nach Anpassungs-Kapitalaufschlag und mithin auch die ursachenorientierte Solvenzquote kleiner als 100%, so ist die Solvenzquote nach Anpassungs-Kapitalaufschlag größer als die ursachenorientierte Solvenzquote. Der Kapitalaufschlag ist in diesem Fall bezogen auf die Solvenzquote nicht vorsichtig genug, aber zeigt gleichwohl korrekt eine Unterdeckung des betroffenen Unternehmens an.

3. Anrechnungsfähige Eigenmittel bei risikoadäquater Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahme (Art. 284 lit. a VO (EU) 2015/35)

- 350** Nach Art. 284 lit. a VO (EU) 2015/35 wird die erste Berechnungsgröße durch den Betrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel gebildet, der sich ergeben würde, wenn die der Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme zugrundeliegenden Annahmen so geändert würden, dass sie „den tatsächlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem tatsächlichen Risikoprofil [...] entsprechen“. Die bei der Ermittlung dieser Größe zu beachtenden konkreten Berechnungsvorgaben sind in Art. 285 VO (EU) 2015/35 festgelegt.
- 351** Der in Art. 284 lit. a VO (EU) 2015/35 genannte Betrag geht als negative Größe in die Berechnung ein. Dies folgt aus dem in Art. 284 VO (EU) 2015/35 (sehr intransparent) zugrunde gelegten Kalkulationsansatz (→ Rn. 346). Der in Art. 284 lit. a VO (EU) 2015/35 genannten Betrag ist Element des Eigenmittelüberschusses bei Nutzung der risikoprofiladäquat geänderten Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme, der vom Eigenmittelüberschuss bei Nutzung der unveränderten Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme abgezogen wird.
- 352 a) Identifizierung der Abweichung (Art. 285 Abs. 1 VO (EU) 2015/35).** Art. 285 Abs. 1 VO (EU) 2015/35 legt fest, dass bei der Berechnung der in Art. 284 lit. a und lit. b VO (EU) 2015/35 genannten Größen „die Merkmale der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder des Risikoprofils des Unternehmens“ zu berücksichtigen sind, die von den Annahmen abweichen, die der Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahme zugrunde liegen. Art. 285 Abs. 1 VO (EU) 2015/35 entspricht in systematischer Hinsicht Art. 283 Abs. 1 VO (EU) 2015/35 und enthält zwei Festlegungen. Zum einen gibt er der Aufsicht auf, die für die Abweichung ursächlichen

„Merkmale“ zu identifizieren. In der Praxis ist davon auszugehen, dass im Stadium der Kalkulation des Anpassungs-Kapitalaufschlags die Identifizierung der Abweichungsursachen bereits erfolgt ist, da die Abweichungsursachen sowohl bei der Prüfung, ob eine Abweichung vorliegt, als auch bei der Bewertung ihrer Erheblichkeit bedeutsam sind. Zum anderen gibt Art. 285 Abs. 1 VO (EU) 2015/35 vor, dass sich die gebotenen Änderungen auf die identifizierten Merkmale beschränken und die Berechnung der Eigenmittel sowie der Solvenzkapitalanforderung im Übrigen unverändert erfolgt.

b) Änderung der Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahme (Art. 285 Abs. 2 VO (EU) 2015/35). Art. 285 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 gibt vor, wie die Änderung der Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme durchzuführen ist. Insgesamt enthält Abs. 2 keinen über Art. 284 lit. a und lit. b VO (EU) 2015/35 hinausgehenden Regelungsgehalt, da die Anforderungen an die vorzunehmenden Änderungen dort bereits ausformuliert sind. Allerdings ist Art. 285 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 sprachlich unglücklich gefasst, da er die (nur für die Höhe der Solvenzkapitalanforderung relevante) Konformität mit § 97 Abs. 2 VAG (Art. 101 Abs. 3 RL 2009/138/EG) auch als Maßstab für die Berechnung der Eigenmittel nennt.

Auch im Hinblick auf die Durchführung der Änderung ist Art. 285 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 nicht ganz eindeutig formuliert und erweckt den Eindruck, dass Ausgangspunkt der Änderungen die Höhe der Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme ist und nicht die dieser Maßnahme zu Grunde liegenden Annahmen. Art. 285 Abs. 2 VO (EU) 2015/35 ist jedoch dahingehend zu verstehen, dass die Aufsicht in einem ersten Schritt die abweichungsursächlichen Annahmen durch die tatsächlich bestehenden Merkmale zu ersetzen hat. Anschließend hat sie den sich aus den modifizierten Annahmen ergebenden geänderten Betrag der Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme in die Kalkulation der versicherungstechnischen Rückstellungen, der anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie der Solvenzkapitalanforderung einzustellen.

Der Betrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel iSd Art. 284 lit. a VO (EU) 2015/35 ergibt sich, indem zunächst der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung der geänderten Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme berechnet wird. Anschließend wird der Betrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel nach § 89 VAG bestimmt.

Zur Kalkulation der Solvenzkapitalanforderung iSd Art. 284 lit. b VO (EU) 2015/35 hat die Aufsicht die geänderte Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme in die Solvenzkapitalberechnung nach der Standardformel oder dem internen Modell einzubeziehen.

- 357 **c) Versicherungsmathematische Techniken und Daten (Art. 285 Abs. 3 VO (EU) 2015/35).** Art. 285 Abs. 3 VO (EU) 2015/35 legt Qualitätsstandards an die einzusetzenden versicherungsmathematischen und statistischen Techniken (wobei die statistischen Techniken einen Unterfall der versicherungsmathematischen Techniken darstellen) sowie an die zu verwendenden Daten fest. Die Vorgaben entsprechen wörtlich den in Art. 283 Abs. 4 VO (EU) 2015/35 geregelten Anforderungen für die Kalkulation des Kapitalaufschlags nach § 301 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VAG. Die Ausführungen in → Rn. 172 ff. treffen demnach auch für Art. 285 Abs. 3 VO (EU) 2015/35 zu.

4. Solvenzkapitalanforderung bei risikoadäquater Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahme (Art. 284 lit. b VO (EU) 2015/35)

- 358 Art. 284 lit. b VO (EU) 2015/35 legt als zweite Berechnungsgröße den Betrag der Solvenzkapitalanforderung fest, die sich ergeben würde, wenn die der Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme zugrundeliegenden Annahmen so geändert würden, dass sie „den tatsächlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem tatsächlichen Risikoprofil [...] entsprechen und die Einhaltung von Artikel 101 Absatz 3 [RL 2009/13/EG] gewährleistet ist“. Die bei der Ermittlung dieser Größe zu beachtenden konkreten Berechnungsvorgaben sind in Art. 285 VO (EU) 2015/35 festgelegt.
- 359 Art. 284 lit. b VO (EU) 2015/35 verlangt, dass die geänderte Solvenzkapitalanforderung „ohne frühere oder gleichzeitige Kapitalaufschläge“ kalkuliert werden muss. Diese Formulierung ist dahingehend zu verstehen, dass die Risiken, die diesen anderen Kapitalaufschlägen zugrunde liegen, bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für den betrachtungsgegenständlichen Aufschlag nicht einzurechnen sind, da sie bereits durch die übrigen Kapitalaufschläge kapitalmäßig kompensiert werden (ausführlich zur vergleichbaren Problematik im Rahmen des Art. 282 VO (EU) 2015/35 → Rn. 125). Diese Vorgabe bildet gleichsam das „Spiegelbild“ zur entsprechenden Einschränkung in Art. 284 lit. d VO (EU) 2015/35.
- 360 Die Solvenzkapitalanforderung bei risikoadäquater Anpassungs- bzw. Übergangsmaßnahme geht insgesamt als positiver Wert in die Berechnung ein, da sie zunächst von der in Art. 284 lit. a VO (EU) 2015/35 genannten Berechnungsgröße abgezogen wird und das aus dieser Differenz resultierende Ergebnis (Eigenmittelüberschuss bei risikoprofiladäquat geänderter Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme) seinerseits wiederum abgezogen wird vom Eigenmittelüberschuss bei Nutzung der unveränderten Anpassungs- oder Übergangsmaßnahme.